



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-100069/2015-28

Deutschlandsberg, am 30.06.2026

Ggst.: Romana Frühwirth („Cafe Orange“)  
Änderung einer bestehenden Betriebs-  
anlage in der KG 61220 Lannach

## BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 21.05.2026, zuletzt verbessert am 09.06.2026, hat Romana Frühwirth, 8502 Lannach, Radlpaßstraße 10, ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage am Standort 8502 Lannach, Radlpaßstraße 10, Grundstück Nr. 416/16, KG 61220 Lannach, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.09.2001, GZ: 4.1-175/2001, als genehmigt gilt und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 18.12.2006, GZ: 4.1-120/2006, geändert wurde, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

### Beschreibung der Änderung:

In den bestehenden Räumlichkeiten der gastgewerblichen Betriebsanlage soll ein Keramikstudio eingerichtet werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt, weshalb die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis einschließlich 24.07.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.**

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung vorzubringen oder einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT22081506709020330 • BIC STSPAT2G

Die beantragte Bewilligung darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)